2

DGUV Vorschrift 2



Unfallverhütungsvorschrift

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

vom 1. Januar 2011

Seite

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel	Allgemeine Vorschriften 5 § 1 Geltungsbereich 5 § 2 Bestellung 5 § 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde 6 § 4 Sicherheitstechnische Fachkunde 6 § 5 Bericht 8
Zweites Kapitel	Übergangsbestimmungen 9 § 6 Übergangsbestimmungen 9
Drittes Kapitel	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten 10 § 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten 10
Anlage 1	(zu § 2 Abs. 2) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten11
Anlage 2	(zu § 2 Abs. 3) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten
Anlage 3	(zu § 2 Abs. 4) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 30 Beschäftigten21
Anlage 4	(entfällt)
Anhang 1 ¹	(zu § 2) Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit25
Anhang 2 ¹	(zu § 4) Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit
Anhang 3 ¹	(zu Anlage 2 Abschnitt 2) Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben34
Anhang 4 ¹	(zu Anlage 2 Abschnitt 3) Betriebsspezifischer Teil der Betreuung 42
Anhang 5	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

¹ Die Anhänge 1 bis 4 enthalten keine rechtsverbindlichen Regelungen.

DGUV Vorschrift 2 Erstes Kapitel

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

§ 2 Bestellung

- (1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.
- (2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.
- (3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu 30 beträgt.
- (5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.
- (6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

DGUV Vorschrift 2 Erstes Kapitel

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

- die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder
- 2. die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" zu führen.

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

- berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
- 2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt

und

einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang

oder

einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die auf Grund ihrer Hochschul-/Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Sicherheitsingenieur" zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

- (3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.
- (4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie
- 1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
- danach eine praktische T\u00e4tigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausge\u00fcbt haben und

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang

oder

einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

- (5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie
- 1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
- danach eine praktische T\u00e4tigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausge\u00fcbt haben und
- 3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang

oder

einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

- (6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind die nachfolgenden Rahmenthemen:
- Brand- und Explosionsschutz,
- Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe,

DGUV Vorschrift 2 Zweites Kapitel

- Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung,
- Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen,
- Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen,
- Komplexe Verkehrssituationen.

(7) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Der Unfallversicherungsträger entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte seiner Ausbildungsstufe III.

§ 5 Bericht

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Zweites Kapitel

Übergangsbestimmungen

§ 6 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Unternehmer kann abweichend von § 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie
- eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben und
- 2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren oder
 - b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben

und

über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

- (2) Der Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 bis 5 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen der
- Unfallverhütungsvorschrift "Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A6) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen vom 1. Oktober 1995 in der Fassung vom 1. April 2003 oder der
- Unfallverhütungsvorschrift "Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A6) der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft vom 1. Juli 1995 in der Fassung vom 1. April 2004

oder der

- Unfallverhütungsvorschrift "See" (UVV See) der See-Berufsgenossenschaft vom 10. September 1980 in der Fassung vom 1. Oktober 2003 vorliegen.
- (3) entfällt
- (4) entfällt

DGUV Vorschrift 2 Anlage 1

Drittes Kapitel

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A2) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2009 und die Vorschriften des Abschnitts III (§§ 57-61) der Unfallverhütungsvorschrift "See" (UVV See) der See-Berufsgenossenschaft vom 10. September 1980 in der Fassung vom 1. Oktober 2003 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen. Sie können kombiniert werden.

Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach 3 Jahren für Betriebe der Gewerbezweige Güterverkehr, Städtereinigung und Entsorgungswirtschaft, Flugverkehr mit seinen Einrichtungen, Güterschifffahrt, Taucher- und Bergungsunternehmen, Schiffsbefestigung und Unternehmen der Seefahrt sowie spätestens nach 4 Jahren für Betriebe der Gewerbezweige Personenbeförderung und Postdienste sowie für sonstige in diesem Absatz nicht aufgeführte Gewerbezweige wiederholt.

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die **Gefährdungsbeurteilung** besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Anlassbezogene Betreuungen:

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben.
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die

Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefährdungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

Ergänzend zur Grundbetreuung können anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärmminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

1. Allgemeines

Grundlagen von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z. B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.

Die Aufgaben der in allen Betrieben anfallenden **Grundbetreuung** nach Abschnitt 2 werden in Anhang 3 näher erläutert. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die für alle Betriebe geltenden Einsatzzeiten gemäß Abschnitt 2.

Zweiter Bestandteil der Gesamtbetreuung ist der betriebsspezifische Teil, dessen Aufgaben nach Abschnitt 3 in Anhang 4 näher erläutert werden. Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung werden durch den Unternehmer gemäß Abschnitt 3 ermittelt und regelmäßig überprüft.

Der Unternehmer hat sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 5 zu dokumentieren.

2. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt 4 zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr pro Beschäftigtem/r)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20 % der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

- 2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung Verhältnisprävention
 - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen
- 3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
- 4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
 - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern
 - 4.5 Berücksichtung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
 - 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
 - 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen
- 5 Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
 - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
 - 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

- 7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
 - 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
 - 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses
- 9 Selbstorganisation
 - Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
 - 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
 - 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
 - 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft. Die Aufgabenfelder sind:

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken

- 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
- 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
- 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
- 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
- 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements
- 2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung
- 3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin
- 4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen einschließlich der Anwendung der Auslöse- und Aufwandskriterien ist in Anhang 4 näher erläutert.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebsspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch den Unternehmer, welche Aufgaben im Betrieb erforderlich sind, und die Festlegung des entsprechenden Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

4. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt 2 aus.

Auszug für die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
796	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung			
797	38.1	Sammlung von Abfällen		Х	
802	38.21	Abfallbehandlung und -beseitigung		Х	
807	38.3	Rückgewinnung		Х	
882	45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instand- haltung und Reparatur von Kraftfahr- zeugen			
888	45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen		Х	
1162	49	Landverkehr und Transport in Rohr- fernleitungen			
1169	49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr			Х
1178	49.4	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte		Х	
1186	50	Schifffahrt			
1187	50.1	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt		Х	

DGUV Vorschrift 2 Anlage 3

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1190	50.2	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt		Х	
1193	50.3	Personenbeförderung in der Binnen- schifffahrt		Х	
1196	50.4	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt		Х	
1199	51	Luftfahrt			
1200	51.1	Personenbeförderung in der Luftfahrt			Х
1203	51.2	Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport			Х
1208	52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr			
1212	52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		Х	
1234	53	Post-, Kurier- und Expressdienste			
1238	53.2	Sonstige Post-, Kurier- und Express- dienste		Х	
1262	56	Gastronomie			
1263	56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.			Х
1514	77	Vermietung von beweglichen Sachen			
1515	77.1	Vermietung von Kraftwagen			Х
1562	80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien			
1563	80.1	Private Wach- und Sicherheitsdienste			Х
1635	85	Erziehung und Unterricht			
1643	85.3	Weiterführende Schulen			Х
1657	85.5	Sonstiger Unterricht			Х
1672	86	Gesundheitswesen			
1685	86.9	Gesundheitswesen a. n. g.			Х
1750	93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erho- lung			
1751	93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports			Х
1805	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen			
1806	96.0	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen			
1812	96.03	Bestattungswesen			Х

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 4)

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 30 Beschäftigten

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

2.1 Motivations- und Informationsmaßnahmen

Für Betriebe der Gewerbezweige Güterverkehr, Städtereinigung und Entsorgungswirtschaft, Flugverkehr mit seinen Einrichtungen, Güterschifffahrt, Taucher- und Bergungsunternehmen, Schiffsbefestigung sowie für Unternehmen der Seefahrt beträgt der grundlegende und branchenbezogene Motivations- und Informationsbedarf mindestens 24 Lerneinheiten, die in Form berufsgenossenschaftlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren zu absolvieren sind. Die erstmalige Grundschulung ist als Präsenzseminar mit mindestens 8 Lerneinheiten zu absolvieren. Die Maßnahmen schließen jeweils mit einer Lernerfolgskontrolle ab. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für Betriebe der Gewerbezweige Personenbeförderung und Postdienste sowie für sonstige hier unter Ziffer 2.1 nicht aufgeführte Gewerbezweige beträgt der grundlegende und branchenbezogene Motivations- und Informationsbedarf mindestens 16 Lerneinheiten, die in Form berufsgenossenschaftlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren zu absolvieren sind. Die erstmalige Grundschulung ist als Präsenzseminar mit min-

destens 8 Lerneinheiten zu absolvieren. Die Maßnahmen schließen jeweils mit einer Lernerfolgskontrolle ab. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Lernerfolgskontrollen sind im Anschluss an die Bearbeitung der Lehrmaterialien nach Anweisung der Berufsgenossenschaft abzulegen.

Die Berufsgenossenschaft bestimmt, für welche Gewerbezweige und in welchem Umfang Selbstlernphasen (Fernlehrgänge) als ergänzende Ausbildungsmaßnahme anerkannt werden.

2.2 Fortbildungsmaßnahmen

Für Betriebe der Gewerbezweige Güterverkehr, Städtereinigung und Entsorgungswirtschaft, Flugverkehr mit seinen Einrichtungen, Güterschifffahrt, Taucher- und Bergungsunternehmen, Schiffsbefestigung sowie für Unternehmen der Seefahrt beträgt der Fortbildungsbedarf mindestens 8 Lerneinheiten, die in Abständen von höchstens 4 Jahren und in Form berufsgenossenschaftlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Maßnahmen zu absolvieren sind.

Für Betriebe der Gewerbezweige Personenbeförderung und Postdienste sowie für sonstige hier unter Ziffer 2.2 nicht aufgeführte Gewerbezweige beträgt der Fortbildungsbedarf mindestens 4 Lerneinheiten, die in Abständen von höchstens 4 Jahren und in Form berufsgenossenschaftlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Maßnahmen zu absolvieren sind.

Die Berufsgenossenschaft bestimmt, für welche Gewerbezweige und in welchem Umfang Selbstlernphasen (Fernlehrgänge) als Fortbildungsmaßnahme anerkannt werden.

2.3 Inhalte

Inhalte der Motivations- und Informationsmaßnahmen bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere

- Wirtschaftliche Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- Organisation von und Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Arbeits- und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe und Unternehmensziel),
- Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Identifizierung branchenspezifischer Gefährdungspotenziale (Gefährdungen, Arbeitsunfallgeschehen, Berufskrankheitengeschehen, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren),
- Vorgehensweise bei der Durchführung der betriebsbezogenen Gefährdungsbeurteilung,

- Handlungsfelder der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes in Verbindung mit Verfahren zur Feststellung des betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratungsbedarfs,
- Anlässe zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, einschließlich arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen.

3. Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein die

 Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefährdungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden.
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärmminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

4. Schriftliche Nachweise

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung.
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Anlage 4

(entfällt)

Anhang 1

(zu § 2)

Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Bei Feststellung der Zahl der Beschäftigten zur Zuordnung der Betreuungsmodelle sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind.

In Heimarbeit Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz werden bei der Berechnung der Einsatzzeiten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die auf Grund von Werkverträgen im Betrieb tätig werden (z. B. Fremdfirmenmitarbeiter).

Betriebsbegriff

Ein Betrieb im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe nach Anlage 2 erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die Zuordnung von Betrieben zu ihren jeweiligen Betreuungsgruppen und die Berechnung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung:

DGUV Vorschrift 2 Anhang 2

Anhang zu § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 und Abschnitt 4

Beispiel 1:

Betriebsart der BG Verkehr	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stun- den pro Jahr und Beschäf- tigtem/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Güterkraftverkehr	49.4	Güterbeförde- rung im Straßen- verkehr, Um- zugstransporte	II	1,5	60	90
					Einsatz- zeit der Grundbe- treuung BA u. Sifa:	90

Beispiel 2:

Betriebsart der BG Verkehr	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stun- den pro Jahr und Beschäf- tigtem/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Omnibusunter- nehmen	49.3	Sonstige Perso- nenbeförderung im Landverkehr	III	0,5	40	20
					Einsatz- zeit der Grundbe- treuung BA u. Sifa:	20

Anhang 2

(zu § 4)

Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

Die Ausbildungslehrgänge werden nach den Grundsätzen gestaltet, die das frühere BMA mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt hat.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die einen Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, der nach den Grundsätzen gestaltet war, die das BMA mit Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 festgelegt hatte, dürfen weiterhin bestellt werden.

Anforderungen an Ausbildung und Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit enthält die Broschüre "Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Anforderungen an Ausbildung und Tätigkeit". Sie wird dem Unternehmer und der angehenden Fachkraft im Vorfeld der Ausbildungsmaßnahmen zugestellt.

Entsprechend Ziffer 7 des Fachaufsichtsschreibens des BMA vom 29. Dezember 1997 (Az: IIIb-7-36042-5) zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit werden in der Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse vermittelt, wobei in der Regel auf das in den Ausbildungsstufen I und II erworbene Wissen aufgebaut wird. Dabei werden die Rahmenanforderungen gemäß der Ausbildungskonzeption berücksichtigt, wonach die Rahmenthemen der Ausbildungsstufe III den nachfolgenden 5 Themenfeldern zugeordnet werden:

- 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren,
- 2. Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen,
- 3. Spezifische Arbeitsverfahren,
- 4. Spezifische Arbeitsstätten,
- 5. Spezifische personalbezogene Themen.

Die Rahmenthemen werden wie folgt untergliedert:

- Für Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die im gesamten straßengebundenen Verkehrsgewerbe mit seinen Einrichtungen sowie in den jeweils artverwandten Unternehmen tätig sind
 - Rahmenthema "Brand- und Explosionsschutz" (2 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Gefährdungsfaktoren"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Experimente zum Brand- und Explosionsschutz
- Vorbeugender Brandschutz
- Baulicher Brandschutz
- Rahmenthema "Schutz vor Sturz" (6 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Arbeitsstätten" und "Spezifische personalbezogene Themen"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Sturz- und Stolpergefahren durch bauliche Faktoren
- Sturz- und Stolpergefahren durch organisatorische und persönliche Faktoren
- Kennzeichnung und Beleuchtung
- Absturzsicherungen, Persönliche Schutzausrüstungen
- Rahmenthema "Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung" (8 LE) aus den Themenfeldern "Spezifische Gefährdungsfaktoren" und "Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Wartung, Instandhaltung, Prüfung von und Umgang mit
 - Fahrzeugen (allgemein)
 - > Be- und Entladen
 - > Ladungssicherung
 - Fahrzeugen für den Gütertransport
 - Fahrzeugen für den Personentransport
 - Fahrzeugen mit Spezialaufbauten
- Rahmenthema "Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen" (6 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Überwachungs- und prüfbedürftige Anlagen und Einrichtungen
- Einrichtungen des innerbetrieblichen Transports und der Lagerung
- Rahmenthema "Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen" (6 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Gefährdungsfaktoren"
 Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Besondere Gefährdungen des Fahrpersonals, insbesondere durch:
 - Stressbewältigung
 - Übermüdung
 - Heben und Tragen von Lasten
 - Falsches Sitzen
 - Gesunde Ernährung
 - Maßnahmen bei Rettung und Hilfeleistung
- Rahmenthema "Komplexe Verkehrssituationen" (4 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Arbeitsverfahren"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Fahrtzeit/Ruhezeit
- Kommunikation
- Systemausfall/Verkehrsgefährdung

2. Für Fachkräfte für Arbeitssicherheit aus dem Bereich des Luftverkehrs

 Rahmenthema "Brand- und Explosionsschutz" (6 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Gefährdungsfaktoren"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Experimente zum Brand- und Explosionsschutz
- Baulicher Brandschutz
- Rahmenthema "Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung" (6 LE) aus den Themenfeldern "Spezifische Gefährdungsfaktoren" und "Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Wartung, Instandhaltung, Prüfung von und Umgang mit
 - Luftfahrzeugen
 - Luftfahrtbodengeräten
- Rahmenthema "Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen" (6 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Überwachungs- und prüfbedürftige Anlagen und Einrichtungen
- Einrichtungen des innerbetrieblichen Transports und der Lagerung
- Vorfeldverkehr
- Rahmenthema "Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen" (10 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Arbeitsverfahren" und "Spezifische Arbeitsstätten"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Sicherheit beim Abfertigen von Luftfahrzeugen
- Sicherer Umgang mit Luftfahrtbodengeräten
- Sicherheit beim Catering
- Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Hangar/Docks)
- Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Werkstatt)
- Rahmenthema "Gefährdungen/Belastungen des fliegenden Personals" (4 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische personalbezogene Themen".
 - Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen
 - Kabinenpersonal
 - Cockpit

3. Für Fachkräfte für Arbeitssicherheit aus dem Bereich der Binnenschifffahrt

 Rahmenthema "Brand- und Explosionsschutz" (4 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Gefährdungsfaktoren"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Experimente zum Brand- und Explosionsschutz
- Vorbeugender Brandschutz
- Baulicher und organisatorischer Brandschutz auf Binnenschiffen
- Rahmenthema "Schutz vor Sturz" (6 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Arbeitsstätten" und "Spezifische personalbezogene Themen"
 Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen
 - Sturz- und Stolpergefahren durch bauliche Faktoren
 - Sturz- und Stolpergefahren durch organisatorische und persönliche Faktoren
 - Kennzeichnung und Beleuchtung
 - Absturzsicherungen, Persönliche Schutzausrüstungen
- Rahmenthema "Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung" (8 LE) aus den Themenfeldern "Spezifische Gefährdungsfaktoren" und "Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Fahrzeuge der Binnenschifffahrt für den Gütertransport
- Fahrzeuge der Binnenschifffahrt für die Personenbeförderung
- Überwachungs- und prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen
- Rahmenthema "Besonderheiten der Binnenschifffahrt" (10 LE) aus den Themenfeldern "Spezifische Arbeitsverfahren" und "Spezifische Arbeitsstätten"
 Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen
 - Betreten gefährlicher Räume (Tanks, Pumpenräume, Koffer- und Wallgänge)
 - Arbeiten mit Absturzgefahr ins Wasser an Bord von Binnenschiffen

- Lade- und Löscharbeiten in der Güterschifffahrt
- Bordwirtschaft an Bord von Fähren und Fahrgastschiffen
- Rahmenthema "Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen" (4 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Gefährdungsfaktoren"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Stressbewältigung
- Sicheres Arbeiten durch sicheres Auftreten in Konfliktsituationen
- Gesunde Ernährung
- Heben und Tragen von Lasten

4. Für Fachkräfte für Arbeitssicherheit aus dem Bereich der Seefahrt

Rahmenthema seefahrtspezifische Gefährdungsfaktoren (8 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Gefährdungsfaktoren"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Baulicher und organisatorischer Brandschutz auf Seeschiffen
- Vorbeugender Brandschutz
- Gefährdungen durch Ladung (Ladungsaustritt, Übergehen von Ladung)
- Gefährdungen durch Seegang
- Sturz- und Stolpergefahren
- Besondere klimatische Belastungen und Tropenkrankheiten
- Gefährdungen durch Überbordgehen
- Besondere psychische Faktoren (Vereinsamung, soziale Isolation, eingeschränkte Interaktion)
- Rahmenthema spezielle Maschinen, Geräte und Anlagen an Bord von Seeschiffen (6 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen" Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen
 - Winden und Verholeinrichtungen
 - Bordeigene Hebezeuge und -einrichtungen
 - Lukendeckel
 - Spezielle Arbeitsgeräte der Seeschifffahrt (Rostmaschinen, Hochdruckreiniger)
 - Wasser- und Brennstoffaufarbeitungsanlagen
 - Müllverbrennungsanlagen
- Rahmenthema Lade- und Löschbetrieb und Ladungstransport (6 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Arbeitsverfahren"

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen

- Ladungssicherung
- Lade- und Löscharbeiten in Abhängigkeit verschiedener Schiffstypen (Container-, Stückgut-, RoRo-Schiffe, Tanker, Fahrgastschiffe)

- Übernahme und Abgabe sowie Innerbetrieblicher Transport von Vorräten (Brennstoffe, Proviant, Schiffsausrüstung)
- Rahmenthema Besonderheiten der Seeschifffahrt (8 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische Arbeitsstätten"
 - Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen
 - Betreten gefährlicher Räume (Tanks, Laderäume, Pumpenräume, Kofferdämme)
 - Umgang mit Leinen und Drähten
 - Fischereifahrzeuge und Fangeinrichtungen
 - Kombination von national und international verbindlichen Seeschifffahrtsvorschriften mit dem deutschen Arbeitsschutzrecht
- Rahmenthema Besonderheiten der Seeschifffahrt (4 LE) aus dem Themenfeld "Spezifische personalbezogene Themen"
 - Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen
 - Ausländisches Dienstleistungspersonal in ausländischen Häfen
 - Multikulturelle Besatzungen
 - Stress und Fatigue
 - Arbeitszeitorganisation an Bord (Organisation des Wachbetriebes und der Ruhezeiten, Bereitschaftsdienste)
 - Ernährung

Ausbildungsmaßnahmen der Stufe III können bereits in den Zeiträumen zwischen den Präsenzphasen der Ausbildungsstufen I (Grundausbildung) und II (Vertiefende Ausbildung) durchgeführt werden, soweit die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vorhanden sind.

Gleichwertigkeit zur Ausbildungsvoraussetzung für Beschäftigte in Unternehmen der Binnenschifffahrt

Dem Meister gleichgestellt ist der Schiffsführer, der den Beruf des Binnenschiffers unter Ablegung einer Abschlussprüfung erlernt hat und ein Schiff über 150 t Tragfähigkeit vollverantwortlich für mindestens vier Jahre auf europäischen Wasserstraßen geführt hat. Die Erfüllung der Anforderung ist der Berufsgenossenschaft nachzuweisen durch Patente, Schifferdienstbücher u. Ä.

Gleichwertigkeit zur Ausbildungsvoraussetzung für Beschäftigte in Unternehmen der Seefahrt

Dem Ingenieur, Techniker und Meister gleichgestellt sind die in der Unfallverhütungsvorschrift "See" (UVV See) der See-Berufsgenossenschaft vom 10. September 1980 in der Fassung vom 1. Oktober 2003 im § 59 in den entsprechenden Absätzen 7 bis 9 genannten Inhaber der jeweiligen Befähigungszeugnisse.

Gleichwertigkeit der Ausbildungsvoraussetzungen für Beschäftigte in Unternehmen der Luftfahrt

Dem Ingenieur, Techniker oder Meister gleichgestellt ist der Verkehrsflugzeugführer (ATPL-A), der mindestens vier Jahre als erster oder zweiter Flugzeugführer eines kommerziellen Verkehrsflugzeugs Verantwortung für die Sicherheit von Luftfahrzeug und Insassen getragen hat.

Dem Ingenieur, Techniker oder Meister gleichgestellt ist der Purser (CDC), der über eine zusätzliche staatlich anerkannte Berufsausbildung verfügt und mindestens vier Jahre als Purser verantwortlich für die Durchführung und Koordination der im Betriebshandbuch festgelegten Sicherheits- und Notverfahren für die Fluggastkabine gearbeitet hat.

DGUV Vorschrift 2 Anhang 3

Anhang 3

(zu Anlage 2 Abschnitt 2)

Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben

Anhang 3 listet zu den Aufgabenfeldern der Grundbetreuung nach Anlage 2 Abschnitt 2 unverbindlich mögliche Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit auf, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz anfallen können.

Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)

1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung

- Beratung des Arbeitgebers/Leiters des Betriebs bei der Organisation der Gefährdungsbeurteilung
 - Zum Grundanliegen informieren und sensibilisieren
 - Betriebliches Konzept zur Umsetzung entwickeln
 - Regelungen zur Durchführung entwickeln
 - Konzept zur Implementierung eines ständigen Verbesserungsprozesses entwickeln
- Unterstützung der Führungskräfte
 - Zum Grundanliegen, zu betrieblichem Konzept und zu Regelungen zur Durchführung informieren und sensibilisieren
 - Führungskräfte zur eigenständigen Durchführung qualifizieren
 - Hilfsmittel einschl. Dokumentationsvorlagen für Führungskräfte entwickeln und einführen; unter Beteiligung der Führungskräfte bedarfsgerecht anpassen
 - Betriebliche Musterbeispiele entwickeln

1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

- Führungskräfte bei unterschiedlichen Anlässen direkt beraten
- Fachkunde insbesondere bei der Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und der Ableitung der erforderlichen Maßnahmen als Grundbetreuung einbringen
- Motivierung der Beschäftigten zur Beteiligung unterstützen
- Bei der Wirkungskontrolle erforderlicher Maßnahmen beraten
- Bei der Dokumentation im Sinne von § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unterstützen

1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

- Auswertungen zusammenfassen und vergleichen sowie Verbesserungsbedarfe ableiten (z. B. im Rahmen des Jahresberichts)
- Schwerpunktprogramme zur kontinuierlichen Verbesserung vorschlagen

Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention

2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen

- Erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen und Durchführung (Umsetzung) beobachten: Zustand der Arbeitssysteme ermitteln und beurteilen sowie Soll-Zustände festlegen im Hinblick auf Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsorganisation usw. (Erfüllung der Anforderungen nach § 4 ArbSchG)
 - In regelmäßigen Abständen Begehungen durchführen, Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen mit geeigneten Methoden; Gesundheitsfaktoren in Arbeitssystemen ermitteln und deren Potenziale beurteilen
 - Arbeitsmittel, Betriebsanlagen, Arbeitsverfahren, Einsatz von Arbeitsstoffen, Arbeitsplatzgestaltung, soziale und sanitäre Einrichtungen überprüfen – unter Beachtung arbeitsphysiologischer, arbeitspsychologischer und sonstiger ergonomischer sowie arbeitshygienischer Fragen
 - Arbeitsablauforganisation einschließlich Arbeitsaufgaben, -rhythmus und Arbeitszeit- und Pausengestaltung überprüfen
 - Arbeitsstätten und Arbeitsumgebung überprüfen
 - Personaleinsatz (Arbeitsplatzwechsel, Alleinarbeit) überprüfen
- Lösungssuche unterstützen, Gestaltungsvorschläge unterbreiten, Durch- und Umsetzung begleiten und darauf hinwirken
 - Technische Maßnahmen (Sicherheitstechnik, Ergonomie, einschließlich Instandhaltung der Schutzeinrichtungen)
 - Organisatorische Maßnahmen
 - Hygienemaßnahmen
 - Auswahl, Erprobung, Einsatz, Benutzung, Instandhaltung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)
 - Gestaltung organisationsbezogener Gesundheitsfaktoren (Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung zur Förderung der Gesundheit)
 - Arbeitsplatzwechsel sowie Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen

DGUV Vorschrift 2 Anhang 3

- Wirkungskontrollen durchführen
 - Durchführung überprüfen
 - Wirksamkeit von durchgeführten Schutzmaßnahmen
 - Auf neue Gefährdungen überprüfen

2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

Z. B. bei Veränderungen von Arbeitsplätzen, Ersatzbeschaffung von Maschinen, Geräten, Änderung von Arbeitsverfahren, Veränderung betrieblicher Abläufe, Prozesse, Einführung von Arbeitsstoffen, Materialien, Veränderungen der Arbeitszeitgestaltung

- Vor Inbetriebnahme bzw. Einführung prüfen auf
 - Erfüllung von sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen
 - Vorhandensein von Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblättern usw.
 - Vorhandensein von Warn- und Gefahrenhinweisen
 - Bereitstellung erforderlicher PSA
 - Fortschreibung Gefährdungsbeurteilung
 - Ggf. Ableitung ergänzender Maßnahmen
- Auf grundlegende Änderungen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen einfordern (einschl. Dokumentationen und Nachweise)
- Zu Festlegungen von erforderlichen Pr
 üfungen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beraten

3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention

Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen

Hinwirken auf und Mitwirken bei insbesondere

- Aufbau eines Unterweisungssystems und der Durchführung von Unterweisungen
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Entwicklung von Verhaltensregeln
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen mit Arbeitsschutzbezug

3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten

Insbesondere

- auf sicherheitsgerechtes und gesundheitsgerechtes Verhalten hinwirken
- auf die Benutzung der PSA hinwirken

3.3 Information und Aufklärung

Beschäftigte informieren und aufklären insbesondere über

- Unfall- und Gesundheitsgefahren
- sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten
- Sicherheits- und Schutzeinrichtungen

3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit

4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation

Unterstützen insbesondere bei

- Übertragung von Aufgaben im Arbeitsschutz und Befugnissen im Arbeitsschutz
- Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben
- Gewährleistung der Beauftragtenorganisation (Arbeitsschutzorganisation: Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, ...)
- Kooperationsverpflichtung der Führungskräfte mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber im Sinne des § 8 ArbSchG (Unteraufträge, Zeitarbeit Baustellen u. Ä.)

4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung

Unterstützen insbesondere bei

- Entwicklung einer betrieblichen Arbeitsschutzstrategie durch die oberste Leitung und Bekanntmachen im Betrieb
- Förderung des arbeitsschutzgerechten Führens
- Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange bei strategischen und operativen Entscheidungen

4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen

Unterstützen bei der Organisation der Ressourcenbereitstellung, insbesondere hinsichtlich

- erforderlicher Mittel (gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchG) zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
- Schaffen personeller Voraussetzungen und Sicherstellen erforderlicher Qualifikation:
 - Mitwirken bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten
 - Mitwirken bei der Schulung der Ersthelfer
- Schaffen der organisatorischen Voraussetzungen für die Mitwirkungspflichten der Beschäftigen (gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchG)

4.4 Kommunikation und Information sichern

Insbesondere unterstützen beim

- Einrichten und Betreiben des Arbeitsschutzausschusses
- Bereitstellen erforderlicher Informationen für alle Beteiligten

4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen

Unterstützen, um Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen durch Regelungen organisatorisch sicherzustellen, insbesondere

- in allen Produktions- und Dienstleistungsprozessen (Integration in den betrieblichen Alltag)
- für Investitions- und Planungsprozesse
- für Neubau-, Umbau-, Anbauvorhaben
- für Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Arbeitsstoffe)
- für Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen; Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- für Instandhaltung (z. B. Baulichkeiten, Maschinen, Anlagen)
- für Einstellung neuer Mitarbeiter, Umsetzung von Mitarbeitern

4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren

Unterstützen, um arbeitsschutzspezifische Prozesse zu organisieren, insbesondere bei

- Umgang mit dem Vorschriften- und Regelwerk zum Arbeitsschutz (Vorschriftenund Regelwerksmanagement)
- Überwachen des Zustands der Arbeitsbedingungen
- Umgang mit externen Vorgaben zum Arbeitsschutz (Auflagenmanagement)
- Organisation der Ersten Hilfe; Einsatzplanung der Ersthelfer
- Notfallmanagement, Störfallorganisation
- Unfallmeldewesen
- Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen

Unterstützen insbesondere bei

- der Ableitung und Vorgabe von Zielen aus der Bestandsaufnahme
- der Durchführung von Maßnahmen
- der Bewertung von Stand und Entwicklung
- der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen

5. Untersuchungen nach Ereignissen

5.1 Untersuchung nach Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen

- Meldepflichtige Unfälle, nicht-meldepflichtige Unfälle, Beinaheunfälle, Erste-Hilfe-Fälle, relevante Zwischenfälle ohne Personenschäden; speziell auch tödliche, lebensbedrohliche und Massenunfälle
- Berufskrankheiten (Verdachtsfälle, anerkannte Berufskrankheiten)
- Arbeitsbedingte Erkrankungen; Auswertung von Gesundheitsberichten von Krankenkassen
- Wegeunfälle

5.2 Ermittlung von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

5.3 Verbesserungsvorschläge

Ableiten von Verbesserungsvorschlägen aus den Analysen und Untersuchungen zur

- Vermeidung der Wiederholung der eingetretenen Unfälle und Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Vermeidung vergleichbarer Unfälle, Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Bekämpfung von Unfallschwerpunkten und Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten

6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen

Beobachtung und Auswertung

- von Vorschriften und ihrer Weiterentwicklung

- der Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin bezüglich
 - des Wissensstandes zu Gefährdungen und zu Gesundheitsfaktoren
 - Fortschritt bei Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit einschl. menschengerechter Arbeitsgestaltung
- 6.2 Beantwortung von Anfragen
- 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
- 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren
- 7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
- 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen

Insbesondere bei

- Erfüllung spezieller Forderungen (z. B. Explosionsschutz-Dokument)
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Prüfung von Geräten nach BetrSichV
- Unterstützung bei der Dokumentation von Zugangsberechtigungen zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen (§ 9 ArbSchG)
- Unterweisung
- Unterrichtung über Schutzmaßnahmen bei besonderen Gefahren
- Freigabe von Anlagen usw. für spezielle Tätigkeiten
- Übertragung von Aufgaben
- Kontrollen für Alleinarbeit
- 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
- 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
- 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

- 3. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
- 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
- 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften Insbesondere zu Themen wie
 - Aufarbeitungen der bestehenden Risiken im Unternehmen sowie Gesundheitsfaktoren in den Arbeitssystemen
 - Umsetzung von Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit in den Arbeitssystemen
 - Analysen der Verankerung des Arbeitsschutzes in allen T\u00e4tigkeiten und in die betrieblichen F\u00fchrungsstrukturen
 - Planungen zu Veränderungen von Arbeitssystemen und der betrieblichen Organisation
 - Schlussfolgerungen für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit
- 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
- 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen
- 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
- 8.6 Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses

Insbesondere

- Vorbereitung
- Teilnahme
- Auswertungen
- 9. Selbstorganisation
- 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
- 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
- 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
- 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

DGUV Vorschrift 2 Anhang 4

Anhang 4

(zu Anlage 2 Abschnitt 3)

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Anhang 4 beschreibt unverbindlich die zu berücksichtigenden Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien und Leistungen, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können. Weitere Aufgaben können sich anhand der betrieblichen Erfordernisse und der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

A Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung

Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung sind durch den Arbeitgeber zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen. Dabei hat er sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Die folgenden Tabellen beschreiben die bei der Ermittlung und Überprüfung zu berücksichtigenden Aufgabenfelder, Auslöse- und Aufwandskriterien sowie zu erbringende Leistungen, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können.

Für jedes Aufgabenfeld der nachfolgenden Tabellen sind in zwei Spalten Auslösekriterien und Aufwandskriterien beschrieben. Die Ermittlung und Überprüfung erfolgt in zwei Schritten, die jeweils in Teilschritte unterteilt sind.

Schritt 1: Prüfung der Relevanz der Aufgabenfelder

Jedes Aufgabenfeld ist anhand der beschriebenen Auslösekriterien auf seine Relevanz für eine betriebsspezifische Betreuung zu prüfen. Die Auslösekriterien beschreiben betriebliche Zustände für die einzelnen Aufgabenfelder, deren Zutreffen mit "ja" oder "nein" zu beantworten ist. Bei mindestens einem "ja" in einem Aufgabenfeld ist die Auslöseschwelle für die betriebsspezifische Betreuung für das jeweilige Aufgabenfeld überschritten.

Teilschritt 1.1: Pro Aufgabenfeld jedes Auslösekriterium bewerten nach trifft zu: "ja" oder "nein".

Die Zusammenstellung der Auslösekriterien in den nachfolgenden Tabellen ist nicht abschließend. In der jeweils letzten Zeile (gekennzeichnet mit fortlaufendem Buchstaben und ...) können weitere betriebsspezifische Auslösekriterien ergänzt werden.

Teilschritt 1.2: Jedes Aufgabenfeld überprüfen, ob die Auslöseschwelle überschritten ist.

Wenn mindestens eines der Auslösekriterien in einem Aufgabenfeld zutrifft, ist die Auslöseschwelle überschritten, und für dieses Aufgabenfeld ist dann eine betriebsspezifische Betreuung erforderlich.

Pro Aufgabenfeld bestimmen: Betriebsspezifische Betreuung erforderlich: "ja" oder "nein".

Teilschritt 1.3: Feststellen der zeitlichen Dauer des Erfordernisses betriebsspezifischer Betreuung.

Nur wenn einzelne Auslösekriterien aufgrund spezifischer Bedingungen zeitlich befristet zutreffen, kann auch die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für diesen Teil des Aufgabenfeldes zeitlich befristet sein.

Treten temporäre Anlässe betriebsspezifisch wiederholend auf, ergibt sich dafür eine ständige betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

Schritt 2: Festlegen der Leistungen und des Personalaufwandes

Die Festlegung der Leistungen und des Personalaufwandes erfolgt mithilfe von Aufwandskriterien. Aufwandskriterien sind Beschreibungen der möglichen Leistungen von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, aus denen sich der Aufwand für die betriebsspezifische Betreuung ableiten und quantitativ abschätzen lässt.

DGUV Vorschrift 2 Anhang 4

Teilschritt 2.1: Ermitteln und Festlegen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Leistungen für jedes Aufgabenfeld, bei dem die Auslöseschwelle überschritten ist.

Mithilfe der Spalte "Beschreibung der Leistungen" in den nachfolgenden Tabellen sind die Leistungen für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung bezogen auf die konkreten betrieblichen Bedingungen inhaltlich zu beschreiben und betrieblich zu vereinbaren.

Teilschritt 2.2: Ermitteln und Festlegen des betrieblich erforderlichen Personalaufwandes für jedes Aufgabenfeld, getrennt für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Anhand der Leistungsbeschreibung ist in der Spalte "Personalaufwand" jeweils getrennt für den Betriebsarzt und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit für das jeweilige gesamte Aufgabenfeld der Personalaufwand in Stunden festzulegen.

Der Aufwand soll möglichst als Stunden/pro Jahr bezogen auf ein Jahr festgelegt werden. Handelt es sich um eine temporäre Aufgabe, die über mehrere Jahre auftritt, soll der Jahresaufwand getrennt für die relevanten Jahre ermittelt werden.

B Leistungsermittlung

 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung

1.1 Besondere Tätigkeiten

Auslösekriterien	Aufwandskriterien				
Auslösekriterien für betriebs- spezifische Betreuung	Triff	ft zu	Beschreibung der Leistungen insgesamt für	Perse aufv	onal- vand
spezinstile betieuung	ja	nein	Auslösekriterien a) bis j)	ВА	Sifa
a) Feuerarbeiten in brand- und explo- sionsgefährdeten Bereichen			Ermitteln und Analysie- ren der spezifischen Gefährdungssituation		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen			(Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbrin-		
c) Arbeiten in gasgefährdeten Be- reichen			gende Bedingungen, Wechselwirkungen) • Spezifische tätigkeits-		
 d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen,) 			bezogene Risikobeurtei- lungen • Ermitteln des rele- vanten Stands der		
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren			Technik und Arbeitsmedizin		
f) Umgang mit ionisierender Strah- lung, Arbeiten im Bereich elektro- magnetischer Felder			Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken Entwickeln von		
g) Alleinarbeit			Schutzkonzepten		
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern			Umsetzen der Schutz- konzepte unterstützen und begleiten		
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig bzw. für das Kern- geschäft des Betriebs sind			Durchführen von regel- mäßigen Wirkungskon- trollen Gefährdungsbeurtei-		
j)			lung fortschreiben		
Betriebsspezifische Betreuung erforder		Personalaufwand in			
Bei mindestens einem zutreffenden "Ja" ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein	Stunden für das Aufgaben- feld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.

1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen Auslösekriterien Aufwandskriterien Trifft zu Beschreibung der Personal-Leistungen insgesamt aufwand Auslösekriterien für betriebsspezifische für Auslösekriterien Betreuung ja BA nein Sifa a) bis i) a) Vielzahl von unterschiedlichen Ouellen Ermitteln und Analybzw. besondere gefahrbringende Besieren der spezifidingungen für spezifische Gefährschen Gefährdungsdungen (z. B. Lärmquellen) situation (Gefährdungsfaktoren, b) Vielzahl von unterschiedlichen Gefahr-Quellen, gefahrbrinstoffen gende Bedinc) Arbeitsplätze, die besondere Schutzgungen. Wechselwirkungen....) maßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und Spezifische Risikobeurteilungen für fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung die Arbeitsplätze, erfordern -stätten • Beratung zum Festd) Arbeitsplätze, an denen mit biololegen von Sollgischen Arbeitsstoffen der Risikogrup-Zuständen pe 4 gem. Biostoffverordnung umge-• Ermitteln des relegangen wird vanten Stands der e) Gefährliche Arbeitsgegenstände Technik und Arbeits-(Abmessungen, Gewichte, medizin • Entwickeln von Oberflächenbeschaffenheit, thermische Zustände. ...) bzw. besondere Schutzkonzepten Umsetzung der gefahrbringende Bedingungen im Schutzkonzepte Umgang unterstützen und f) Arbeiten an hohen Masten, Türmen und an begleiten anderen hochgelegenen Arbeitsplätzen Durchführen von regelmäßigen g) Unübersichtliches Werksgelände mit Wirkungskontrollen innerbetrieblichem Transport und Gefährdungsbeur-Verkehr teilung fortschreih) Arbeitsplätze, die besondere Schutzben maßnahmen erfordern i) Arbeitsplätze mit speziellen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit sowie an die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen (Beispiel: Umfangreiche Prüfungen nach BetrSichV – beachte insbes. § 3 Abs. 3, sowie §§ 10 und 14 ff. BetrSichV) j) ... Betriebsspezifische Betreuung erforderlich: Personalaufwand in Bei mindestens einem zutreffenden "Ja" ja nein Stunden für das Aufgaist betriebsspezifische Betreuung erforbenfeld insgesamt derlich (siehe Teilschritt 2.2): Std. Std.

Auslösekriterien	Aufwandskriterien				
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis c)	Personal- aufwand	
,	ja	nein	, ,	BA	Sifa
Tätigkeiten mit Potenzialen psychischer und physischer Fehlbeanspruchung:					
a) Anforderungen aus der Arbeits- aufgabe (hohe Aufmerksam- keitsanforderungen, große Ar- beitsmenge, besonderer Schwierigkeitsgrad,) mit Po- tenzialen psychischer Fehlbean- spruchungen			Analyse der Anforderungen aus Arbeitsaufgabe und -organisation an die Psyche Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen der psychischen Belastungen im Arbeitssystem Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch psychische Fehlbeanspruchungen		
b) Anforderungen aus der Arbeits- organisation (Arbeitsablauf, Störungshäufigkeiten, Art der Zusammenarbeit,) mit Poten- zialen psychischer Fehlbean- spruchungen			Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von psychi- schen Fehlbeanspruchungen Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitsaufga- ben und der Arbeitsorgani- sation		
c) Andere Anforderungen mit Po- tenzialen psychischer Fehlbean- spruchungen			 Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		

1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken

Fortsetzung: 1.3 Arbeitsaufga	aben un	d Arbei	itsorganisation mit besonderen Risiken		
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien d) bis g)	Personal- aufwand	
thebaspezinathe betieuding	ja	nein	Tui Austosekitteileil u) bis g)	BA	Sifa
d) Tätigkeiten mit Potenzia- len physischer Fehlbean- spruchungen: Manuelle Handhabung von Lasten (Hohe Risikostufe gem. Leitmerkmalmethode)			Analyse der Anforderungen an die Physis Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen physischer Belastungen im Arbeitssystem Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch physische Fehlbeanspru-		
e) Tätigkeiten mit Potenzia- len physischer Fehlbean- spruchungen: Häufig wiederkehrende kurz- zyklische Bewegung kleiner Muskelgruppen			chungen Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von physischen Fehlbeanspruchungen Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Reduzie-		
f) Tätigkeiten mit Potenzia- len physischer Fehlbean- spruchungen: Arbeit in Zwangshaltungen			rung physischer Fehlbeanspru- chungen und zur menschenge- rechten Arbeitsgestaltung • Unterstützen bei der Entwicklung		
g) Tätigkeiten mit Potenzia- len physischer Fehlbean- spruchungen: Statische Arbeit (z.B. Haltearbeit)			 von Gestaltungslösungen Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		

Fortsetzung: 1.3 Arbeitsaufga	ben un	d Arbei	tsorganisation mit besonderen Risiken			
Auslösekriterien			Aufwandskriterien			
Auslösekriterien für be- triebsspezifische Betreuung	Triff	t zu	Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium h)	Personal- aufwand		
thebsspezinstne betreuung	ja nein	BA	Sifa			
h) Schichtarbeit mit Nacht- arbeitsanteilen			 Analyse der betrieblichen Schichtarbeitssituation und ihrer Bedingungen Beurteilen der gesundheitlichen Risiken der Schichtarbeit Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Schichtarbeit Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Schichtarbeit Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 			
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium i)			
i) Einsatz von Fremdfirmen mit einem betriebs- bzw. tätigkeitsspezifischen Gefährdungspotenzial			Ermitteln betrieblicher Einsatzbedingungen von Fremdfirmen Ermitteln der Gefährdungen und spezifischen gefahrbringenden Bedingungen im Zusammenhang mit dem Fremdfirmeneinsatz Risikobeurteilung zum Fremdfirmeneinsatz Unterstützen bei der Erfüllung der Auswahl-, Informations- und Koordinierungspflichten, Vertragsgestaltung, Erlass betrieblicher Regelungen Regelmäßige Kontrollen des Fremdfirmeneinsatzes Gefährdungsbeurteilung fortschreiben			
Betriebsspezifische Betreuun erforderlich:	g					
Bei mindestens einem zutreffenden "Ja" ist be- triebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.	

1.4 Erfordernis arbeitsmedizi	nische	r Vorso	rge		
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für be-	Triff	t zu	Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis c)	Perso aufw	
triebsspezifische Betreuung	ja	nein	iui Austosekiiteiieii a) bis c)	ВА	Sifa
a) Pflichtuntersuchungen erforderlich			 Erkenntnisse beschaffen über die konkreten Arbeitsbedingungen Individuelles Aufklären der Beschäftigten über die Untersu- 		
b) Angebotsuntersuchungen erforderlich			chungen Durchführen der Untersuchungen Beraten der Beschäftigten zum Ergebnis		
c) Wunschuntersuchungen gefordert			 Bescheinigungen erstellen Auswerten und Ableiten von Konsequenzen für Schutzmaßnahmen Umsetzung der Maßnahmen begleiten Wirkungskontrollen 		
Betriebsspezifische Betreuun erforderlich:	g				
Bei mindestens einem zutreffenden "Ja" ist be- triebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.

1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz								
Auslösekriterier	1		Aufwandskriterien					
Auslösekriterien für betriebsspezifische	Triff	t zu	Beschreibung der Leistungen	Personal- aufwand				
Betreuung	ja	nein	für Auslösekriterien a) und b)	ВА	Sifa			
a) Anforderungen an die Qualifikation und andere personelle Voraussetzungen der Beschäftigten entsprechend Forderungen in speziellen Vorschriften b) Qualifikationsanforderungen für Notfallsituationen			 Ermitteln spezifischer personeller Anforderungen Beraten und Unterstützen bei der Erfüllung besonderer Qualifikations- anforderungen und anderer perso- nenbezogener Anforderungen Unterstützen bei der Erarbeitung betrieblicher Regelungen zur Beach- tung personeller Anforderungen Regelmäßige Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen 					
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium c)					
c) Personalentwicklungs- maßnahmen (PE) zum Arbeitsschutz			 Ermitteln des Qualifizierungsbedarfs im Arbeitsschutz Ermitteln von betrieblichen zielgruppenspezifischen PE-Maßnahmen und der Integration von Arbeitsschutzbelangen Unterstützen bei der Entwicklung von PE-Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Hinwirken auf die Berücksichtigung von Arbeitsschutzbelangen in PE-Maßnahmen Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen von PE-Maßnahmen 					
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium d)					
d) Besondere Personen- gruppen (Schwangere, Jugendliche,)			 Ermitteln besonders schutzbedürftiger Personen Ermitteln der Gefährdungen, denen besonders schutzbedürftige Personen ausgesetzt sind Beurteilen gesundheitlicher Risiken Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für den Schutz solcher Personen Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und Einsatzmöglichkeiten Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten Durchführen von Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 					

Fortsetzung: 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz

Auslösekriterien			Aufwandskriterien				
Auslösekriterien für be-	fische Betreuung ja nein		Beschreibung der Leistungen	Personal- aufwand			
triebsspezinsche Betreuung			für Auslösekriterium e)	ВА	Sifa		
e) Einsatz von Zeitarbeit- nehmern			 Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbe- urteilungen für Zeitarbeitnehmer Beraten bei der Auswahl von Zeitar- beitsunternehmen Beraten bei der Vertragsgestaltung Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedin- gungen der Zeitarbeitnehmer Unterstützen bei der Einweisung und Unterweisung der Zeitarbeit- nehmer Beraten zu besonderen Problemen der Zeitarbeit 				
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium f)				
f) Anforderungen an den Arbeitsprozess zur Teilha- be behinderter Menschen			Systematische Analyse der Bedingungen zur Teilhabe Analysieren von Kompensationsmöglichkeiten Vergleichen von Fähigkeits- und Anforderungsprofilen Unterstützen bei Suche nach Teilhabemöglichkeiten Unterstützen bei Entwicklung von spezifischen Arbeitsgestaltungsmaßnahmen Zusammenarbeit mit den relevanten Beauftragten Hinwirken auf und Mitwirken beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren mit diesen				

Fortsetzung: 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz

Auslösekriterien			Aufwandskriterien			
Auslösekriterien für be- triebsspezifische Betreuung			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium g)	Perso aufv	onal- /and	
triebsspezifische betreuung	ja	nein	Austosekiiteriuiii g)	BA	Sifa	
g) Wiedereingliederung von Beschäftigten			Mitwirken im Rahmen eines betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements Spezifizieren der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die besonderen Leistungsvoraussetzungen Ermitteln des Anpassungsbedarfs der Arbeitssysteme Mitwirken bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und -konzepten zur Wiedereingliederung Unterstützen bei der Umsetzung von Gestaltungslösungen Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren mit diesen			
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium h)			
h) Betriebsspezifischer Aufwand für die Gewähr- leistung von Sicherheit und Gesundheit verur- sacht durch Dritte (z.B. Kinder, Schüler, Stu- denten, Publikumsver- kehr, Kunden,)			Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zur Berücksichtigung möglicher Gefährdungen durch dritte Personen Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch dritte Personen Beraten zu besonderen Problemen zu Sicherheit und Gesundheit			
i)						
Betriebsspezifische Betreuun erforderlich:	g					
Bei mindestens einem zutreffenden "Ja" ist be- triebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.	

1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels Auslösekriterien Aufwandskriterien Trifft zu Personal-Auslösekriterien für be-Beschreibung der Leistungen insgeaufwand triebsspezifische Betreuung samt für Auslösekriterien a) bis e) ja nein BA Sifa a) Hoher Anteil von älteren • Analyse der Belegschaftssituation Beschäftigten und des betrieblichen Umfeldes unter demografischen Aspekten von Sicherheit und Gesundheit b) Divergenz zwischen • Beurteilen des Bedarfs zur men-Fähigkeitsprofil der Beschengerechten Arbeitsgestaltung schäftigten und Anfordeunter demografischen Aspekten rungsprofil durch die • Beurteilen der Risiken für älter Arbeitsaufgabe unter den werdende Belegschaften und ältere Bedingungen alternder Beschäftigte Belegschaften • Ableiten von Soll-Zuständen Entwickeln von Gestaltungsvorc) Defizite in der altersadäschlägen zur altersgerechten Arquaten Arbeitsgestaltung beitsgestaltung • Unterstützen bei der Umsetzung d) Entwicklung des Führungsverhaltens unter von Gestaltungsmaßnahmen • Unterstützen bei der Entwicklung den Bedingungen älter des Führungsverhaltens im Hinblick werdender Belegschaften auf älter werdende Belegschaften e) ... und ältere Beschäftigte • Beobachten der Entwicklungen und erzielten Wirkungen • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung Betriebsspezifische Betreuung erforderlich: Bei mindestens einem ja nein zutreffenden "Ja" ist be-Personalaufwand in Stunden triebsspezifische Betreuung für das Aufgabenfeld insgesamt erforderlich (siehe Teilschritt 2.2): Std. Std.

1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit

Auslösekriterien			Aufwandskriterien					
Auslösekriterien für betriebsspezifische	Triff	ft zu	Beschreibung der Leistungen insgesamt		onal- /and			
Betreuung	ja	nein	für Auslösekriterien a) bis e)	BA	Sifa			
a) Überdurchschnittlich hoher Krankenstand (Vergleichswerte innerhalb des Unter- nehmens, vergleich- bare Betriebe, Bran- chendurchschnitt)			 Analyse der Ursachen von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und von Defiziten der menschengerechten Arbeitsgestaltung Prüfen des relevanten Stands von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der gesicherten arbeitswissenschaft- 					
b) Defizite in der men- schen- und gesund- heitsgerechten Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Arbeitsumge- bung im Hinblick auf den Erhalt der ge- sundheitlichen Ressourcen			lichen Erkenntnisse zur menschen- und gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung Ermittlung von Ansatzpunkten zur Erhöhung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten bei der Arbeit und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und zum Erhalt der individuellen gesundheit-					
c) Nicht hinreichende Angebote zu betrieb- lichen Aktivitäten zum Erhalt der ge- sundheitlichen Ressourcen im Zu- sammenhang mit der Arbeit (Rücken- schulen, Pausen- gymnastik,)			lichen Ressourcen Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäftigten zur Befähigung, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren, Unterstützen von Lernprozessen Beraten und Unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Aktivitäten und Angeboten zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen					
d) Unzureichende Gesundheitskompe- tenz der Beschäf- tigten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit			Beraten und Unterstützen bei der menschengerechten Arbeitsgestaltung zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen (Gestaltung der Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Umgebung, soziale Arbeitsbedingungen) Hinwirken auf die Realisierung solcher Gestaltungsansätze Begleiten der Umsetzung					
e)			Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen der Maßnahmen					
Betriebsspezifische Betrerforderlich:	euung							
Bei mindestens einem zutreffenden "Ja" ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.			

1.8 Unterstützung bei der We	eiterent	wicklu	ng eines Gesundheitsmanagements			
Auslösekriterien			Aufwandskriterien			
Auslösekriterien für be- triebsspezifische Betreu- ung	Triff ja	ft zu nein	Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis c)	Perso aufw BA		
a) Betriebliche Entscheidung für die Einführung eines Gesundheitsmanagements			Mitwirken, Unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Strukturen zum Gesundheitsma- nagement (z. B. Einrichten von Steuerkreisen, Gesundheitszirkeln, Vernetzung mit dem Arbeitsschutz- ausschuss) Zusammenwirken mit anderen Akteuren der betrieblichen Gesundheit (z. B. Gesundheitsbeauftragte,			
b) Betreiben eines Gesund- heitsmanagements			Akteure der Krankenkassen) Unterstützen, Mitwirken bei der Steuerung von Prozessen eines Gesundheitsmanagements (Prozesse sind insbesondere Erstellen von Gesundheitsberichten, Durchführen von Mitarbeiterbefragungen			
c)			und von Aktionstagen, PR- und Marketingmaßnahmen, Planung von Programmen, Evaluation und Qualitätsmanagement der entsprechenden Maßnahmen) Hinwirken auf die dauerhafte Integration von Gesundheitsmanagement in Betriebsroutinen (Vernetzung mit dem Arbeitsschutzmanagement, Integration in die Betriebsorganisation und -führung)			
Betriebsspezifische Betreuun erforderlich:	g					
Bei mindestens einem zutreffenden "Ja" ist be- triebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.	

2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten Auslösekriterien Aufwandskriterien Trifft zu Personal-Beschreibung der Auslösekriterien für betriebsaufwand Leistungen insgesamt für spezifische Betreuung Auslösekriterien a) bis i) nein BA Sifa a) Für den Betrieb gegenüber der Unterstützen bei Gefähr-Grundbetreuung neuartige/neue dungsermittlung und Risiken sind zu erwarten Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssvsteme durch die Beschafb) Neuartige Gefahrenguellen können auftreten fung neuer Maschinen, Geräte c) Grundlegend veränderte Wir-Beraten zur Ermittlung von kungen auf die Arbeitsumge-Anforderungen an die zu bung beschaffenden Maschinen, Geräte d) Bisherige Schutzmaßnahmen Beraten zu Anforderungen können nicht/nur bedingt überbeim Einsatz neuartiger tragen werden Maschinen, Geräte (Are) Es bestehen keine standardisierbeitssystemgestaltung) ten Lösungen Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften/Ausf) Es sind grundlegend neuartige schreibungen Anforderungen an die Qualifika- Mitwirken bei der Bewertion/das arbeitsschutzgerechte tung von Angeboten sowie Verhalten zu erwarten Vertragsgestaltungen g) Es wird eine grundlegend verän-• Überprüfen auf Erfüllung derte Organisation erforderlich vereinbarter Anforderung bei Lieferung, Aufstellung, h) Es entstehen andere/neue Montage, ... Schnittstellen zu bestehenden Mitwirken bei Realisierung Arbeitssystemen der Veränderungen; Unteri) ... stützen bei der Abnahme Wirkungskontrolle • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung Betriebsspezifische Betreuung erforderlich: Personalaufwand in Stunden Bei mindestens einem zutrefnein ja

für das Aufgabenfeld insge-

samt (siehe Teilschritt 2.2):

Std.

Std.

fenden "Ja" ist betriebsspezifische

Betreuung erforderlich

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen

Auslösekriterien		Aufwandskriterien			
Auslösekriterien für betriebs- spezifische Betreuung	Triff	ft zu	Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien	Personal- aufwand	
spezinstne betieddig	ja	nein	a) bis j)	BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuar- tige/neue Risiken sind zu erwarten b) Neuartige Gefahrenquellen			 Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen 		
können auftreten			an die Arbeitsplatz-, Arbeits-		
 c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe 			stättengestaltung • Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln, des Stands der Technik und Arbeitsmedizin		
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht/nur bedingt übertragen werden			Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften/Ausschrei- bungen	,	
e) Es bestehen keine standardi- sierten Lösungen			Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Arbeitsplatz- Serick von Bereitsplagen		
f) Es sind grundlegend verän- derte Anforderungen an die Qualifikation/das arbeits- schutzgerechte Verhalten zu erwarten			 ausstattung, Betriebsanlagen, Räume etc. (technisch, organisatorisch, personell) Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltungen 		
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich			 Unterstützen bei der Arbeits- systemgestaltung Überprüfen auf Erfüllung verein- barter Anforderungen bei Bau- 		
h) Es entstehen andere/neue Schnittstellen zu bestehen- den Arbeitssystemen			maßnahmen, Lieferung, Auf- stellung, Montage, • Mitwirken bei der Realisierung		
i) Es entstehen neue Zuständig- keiten/Verantwortlichkeiten			der Veränderungen; Unterstüt- zen bei der Abnahme • Wirkungskontrollen		
D			Fortschreiben der Gefährdungs- beurteilung		
Betriebsspezifische Betreuung ei	forderl	ich:			
Bei mindestens einem zutref- fenden "Ja" ist betriebsspezi- fische Betreuung erforderlich	ja	nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebs- spezifische Betreuung	Triff	ft zu	Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien	Perso aufw	onal- vand
spezilische betreuung	ja	nein	a) bis g)	BA	Sifa
 a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung anders- artige/neue Risiken sind zu erwarten 			Unterstützen bei der Informationsermittlung hinsichtlich der neuen Stoffe, Materialien Beurteilen der Risiken durch die		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten			neuen Stoffe, Materialien • Unterstützen bei der Auswahl risikoarmer Stoffe, Materialien		
 c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeits- abläufe 			 Festlegen von Soll-Zuständen für den Einsatz von Stoffen und Materialien Unterstützen bei der betrieb- 		
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden			lichen Zulassung und Freigabe von Stoffen und Materialien • Unterstützen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen		
e) Es bestehen keine standardi- sierten Lösungen			Mitwirken bei der Realisierung der Schutzmaßnahmen und	:	
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifi- kation/das arbeitsschutzge- rechte Verhalten zu erwarten			Wirkungskontrollen Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung		
g)					
Betriebsspezifische Betreuung er	forderl	ich:			
Bei mindestens einem zutref- fenden "Ja" ist betriebsspezi- fische Betreuung erforderlich	ja	nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.

2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien

2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren

Auslösekriterien		Aufwandskriterien			
Auslösekriterien für betriebs- spezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien	Personal- aufwand	
spezifische betreuung	ja	nein	a) bis j)	ВА	Sifa
 a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung anders- artige/neue Risiken sind zu erwarten 			Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verän- dernden Arbeitssysteme Unterstützen der Ermittlung und		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten			Festlegung von Anforderungen an die Gestaltung von Abläufen, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit		
 c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeits- abläufe 			Arbeitsverfahren, Arbeitszeit Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln, des Stands der Technik und Arbeitsmedizin, entspr. umfassende		
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht/nur bedingt übertragen werden			Recherchen Beraten zu Anforderungen bei der Veränderung von Abläufen, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit		
e) Es bestehen keine standardi- sierten Lösungen			Unterstützen bei der Arbeits- systemgestaltung Nichtender		
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifi- kation/das arbeitsschutzge- rechte Verhalten zu erwarten			 Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstüt- zen bei der Abnahme Wirkungskontrollen Fortschreiben der Gefährdungs- 		
g) Es wird eine völlig veränderte Organisation erforderlich			beurteilung		
h) Es entstehen andere/neue Schnittstellen zu bestehen- den Arbeitssystemen					
i) Es entstehen neue Zuständig- keiten/Verantwortlichkeiten					
j)					
Betriebsspezifische Betreuung er	forderl	ich:			
Bei mindestens einem zutref- fenden "Ja" ist betriebsspezi- fische Betreuung erforderlich	ja	nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.

2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

Auslösekriterien			Aufwandskriterien			
	Auslösekriterien für betriebs- spezifische Betreuung	Triff	t zu	Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien	Personal- aufwand	
	spezinstne betreuung	ja	nein	a) bis g)	BA	Sifa
	a) Erfordernisse zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau einer geeigneten Organisation, soweit Bedarf über die Grundbetreuung hinaus besteht b) Betriebsspezifische Erfordernisse zur Implementierung eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung c) Grundlegende Veränderungen zur Integration des Arbeitsschutzes in das Management d) Einführung von Managementprinzipien und -systemen mit Relevanz zum Arbeitsschutz			Aufbereiten und Darstellen von Sinnhaftigkeit, Notwendigkeit und Nutzen der Implementierung und Weiterentwicklung einer geeigneten Organisation und der Integration in die Führungstätigkeit bzw. eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung, Beraten der Unternehmensleitung Ermitteln des spezifischen Bedarfs für die Implementierung und Weiterentwicklung, Analyse des erreichten Stands; Systematisieren des weiteren Vorgehens Entwickeln und Vereinbaren von Zielen mit der Unternehmensleitung		
	e) Integration des Arbeits- schutzes in bestehende Managementsysteme			 Entwickeln von betriebsspezifi- schen Konzepten für die Inte- gration von Arbeitsschutzbelan- gen in das betriebliche Manage- 		
	f) Aufbau eines Arbeitsschutz- managementsystems			ment, in Managementsysteme, zum Aufbau von Arbeitsschutz-		
	g)			managementsystemen, für ein Gesamtsystem zur Gefähr- dungsbeurteilung • Unterstützen bei der Realisie- rung der Konzepte • Audits und Wirkungskontrollen • Kontinuierlichen Verbesse- rungsprozess unterstützen		
	Betriebsspezifische Betreuung er	forderl	ich:			
	Bei mindestens einem zutref- fenden "Ja" ist betriebsspezi- fische Betreuung erforderlich	ja	nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.

Bei mindestens einem zutref-

fenden "Ja" ist betriebsspezi-

fische Betreuung erforderlich

Std. Std.

3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreichere Änderungen nach sich ziehen Auslösekriterien Aufwandskriterien Trifft zu Personal-Beschreibung der Leistungen Auslösekriterien für betriebsaufwand insgesamt für Auslösekriterien spezifische Betreuung a) bis d) nein BA Sifa • Aufarbeiten grundlegender a) Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung ist erfor-Konsequenzen für den Betrieb derlich Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der neuen Vorschrift b) Veränderungen in den beste-• Organisation von erforderhenden Arbeitssystemen lichen Qualifizierungsaktivisind erforderlich täten zur Vorschrift generell Ableiten von Konsequenzen für die Zuweisung von Aufgaben, Zuständigkeiten und c) Veränderungen in der Ausge-Verantwortung staltung einer geeigneten Mitwirken bei Veränderungen Organisation sind erforderlich betrieblicher Ablauforganisa- Unterstützen bei notwendigen d) ... technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen • Unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten der Beschäftigten Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Personalaufwand in Stunden für

Std. Std.

das Aufgabenfeld insgesamt

(siehe Teilschritt 2.2):

ja

nein

5.2 Weiterentwicklung des für den betrieb fete							
	Auslösekriterien			Aufwandskriterien			
	Auslösekriterien für betriebs- spezifische Betreuung	Triff ia	ft zu nein	Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)	Perso aufw	onal- vand Sifa	
	a) Grundlegend neue Erkenntnisse zu Gefährdungen b) Auswertung überbetrieblich auftretender Ereignisse (Großbrände, Epidemien,) c) Neuartige Lösungskonzepte zur Vermeidung/Bekämpfung von Gefährdungen d) Neuartige Ansätze zur Stärkung von Gesundheitsfaktoren e) Betriebsspezifische Betreuung ei			Ermitteln des betriebsspezifisch weiterentwickelten Stands der Technik und Arbeitsmedizin Aufarbeiten der grundlegenden Konsequenzen für den Betrieb Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin Entwickeln von Gestaltungsund Schutzkonzepten entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen Begleiten der Realisierung Wirkungskontrolle Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung		3116	
	Bei mindestens einem zutreffenden "Ja" ist betriebsspezi-	ja	nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt			

(siehe Teilschritt 2.2):

fische Betreuung erforderlich

2.2 Weiterschriedung der für den Betriebungen der Chande der Technik und Aubeiterschlich

4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Auslösekriterien			Aufwandskriterien			
Auslösekriterien für betriebs- spezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personal aufwand		
	ja	nein	Austosekitteileil a) bis j)	BA	Sifa	
a) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Bekämpfung von Gefährdungs- schwerpunkten: Anzahl der Exponierten gegenüber spezi- ellen Gefährdungen (getrennt zu betrachten nach den verschie- denen Gefährdungen), zeitliche Häufigkeit der Expositionen			Analyse des Problems, zu dem ein Programm durchgeführt werden soll Vorbereiten von Zielsetzungen betrieblicher Schwerpunktprogramme Entwickeln von Bewertungskriterien für den Erfolg des Programms Klären der inhaltlichen			
b) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zum sicherheits-/gesundheitsge- rechten Verhalten; Aktionen zur Kompetenzentwicklung/Qualifi- zierung im Arbeitsschutz			Ausgestaltung (Programm- planung, Arbeitsschritte,) • Unterstützen bei der Pla- nung erforderlicher Res- sourcen und Vorbereitung entsprechender Entschei- dungen			
 c) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen nach besonders schwerwiegenden Unfällen 			Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäf- tigten zur Befähigung, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit			
d) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Gesundheitsförderung			selbst positiv zu beeinflus- sen; Initiieren, Unterstüt- zen von Lernprozessen • Entwickeln programmspe- zifischer Organisations-			
e) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Verbesserung der Arbeitskultur, des sozialen Umfeldes usw.			formen Beiträge zur Organisation der Öffentlichkeitsarbeit Aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Programmschritte; Koordinieren von			
f) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung von körperlichen Belastungen			Aktivitäten • Controlling; Ergebnismessung			
g) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung psychischer Belastungen			Aufarbeiten von Erfah- rungen und Schlussfolge- rungen Maßnahmen zur Nachhal-			
h) Verbesserungsbedarf der psy- chosozialen Belastungs-Bean- spruchungs-Situation durch die sozialen Arbeitsbedingungen			tigkeit Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf			

Fortsetzung: Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Auslösekriterien			Aufwandskriterien			
Auslösekriterien für	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für	Perso aufw		
betriebsspezifische Betreuung	ja	nein	Auslösekriterien a) bis j)	ВА	Sifa	
im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen (Soziale Arbeitsbedingungen betreffen vor allem: positive soziale Bindungen, gegenseitige Unterstützungsmöglichkeiten, Mitwirkungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz, mitarbeiterorien- tierte Führungstätigkeit, Entwick- lung der Unternehmenskultur			älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte			
i) Entwicklung eines betrieblichen Leitbildes zur Beschäftigung Älterer, einer entsprechenden Arbeitskultur						
j)						
Betriebsspezifische Betreuung erford	lerlich:					
Bei mindestens einem zutreffenden "Ja" ist betriebsspezifische Betreu- ung erforderlich	ja	nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insge- samt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.	

DGUV Vorschrift 2 Anhang 5

Anhang 5

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist.

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

- 1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
- gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
- die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt

Betriebsärzte

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

- (1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf
- 1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,

- die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
- 3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.
- (2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.
- (3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

- (1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere
- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b. bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e. der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,
 - f. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

- 2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
- 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken.
 - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
- 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.
- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 4 Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Dritter Abschnitt

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

- (1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf
- 1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
- 3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
- 4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.
- (2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.
- (3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen.
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
- 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken.
 - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
- 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7 Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muss über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, dass an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

- (1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.
- (2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.
- (3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertetung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

- (2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlages mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.
- (3) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

§ 11 Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,

zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,

Betriebsärzten.

Fachkräften für Arbeitssicherheit und

Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetz-

buch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 12 Behördliche Anordnungen

- (1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.
- (2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,
- 1. den Arbeitgeber und den Betriebsrat zu hören und mit ihnen zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und
- 2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, an der Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.
- (3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.
- (4) Die zuständige Behörde hat den Betriebsrat über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Auskunfts- und Besichtigungsrechte

- (1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 14 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt sind, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher

zu bestimmen, macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Ermächtigung erst Gebrauch, nachdem innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

(2) (weggefallen)

§ 15 Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 16 Öffentliche Verwaltung

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

§ 17 Nichtanwendung des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigt werden.
- (2) Soweit im Bereich der Seeschifffahrt die Vorschriften der Verordnung über die Seediensttauglichkeit und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen gleichwertige Regelungen enthalten, gelten diese Regelungen für die beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstige an Bord tätigen Personen deutscher Seeschiffe. Soweit dieses Gesetz auf die Seeschifffahrt nicht anwendbar ist, wird das Nähere durch Rechtsverordnungen geregelt.
- (3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im übrigen gilt dieses Gesetz.

§ 18 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzulegenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen.

§ 19 Überbetriebliche Dienste

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
- 3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Besichtigung nicht duldet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 21 Änderung der Reichsversicherungsordnung

Gegenstandslos

§ 22 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz, ausgenommen § 14 und § 21, tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. § 14 und § 21 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.
- (2) Fußnote
- \S 23 Abs. 1 Satz 1 u. 2: idF d. \S 70 Nr. 3 G v. 12.4.1976 I 965 mWv 1.5.1976, Kursivdruck gegenstandslos.

Anhang EV

Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1029)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

•••

- 12. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), geändert durch § 70 des Gesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Verpflichtung der Arbeitgeber nach § 2 gilt als erfüllt, wenn die betriebsärztlichen Aufgaben durch eine Einrichtung des betrieblichen Gesundheitswesens wahrgenommen werden. Die Buchstaben b) und d) sind anzuwenden.
 - b) Der Arbeitgeber kann die Fachkunde als Betriebsarzt nach § 4 als nachgewiesen ansehen bei Fachärzten für Arbeitsmedizin oder Arbeitshygiene und Fachärzten mit staatlicher Anerkennung als Betriebsarzt.
 - c) Der Arbeitgeber kann die Fachkunde als Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 7 als nachgewiesen ansehen bei Fachkräften, die eine Hochschul-, Fachschul- oder Meisterqualifikation besitzen und eine der Ausbildung entsprechende praktische Tätigkeit mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und eine Ausbildung als Fachingenieur oder Fachökonom für Arbeitsschutz oder Arbeitsschutzinspektor oder Sicherheitsingenieur oder Fachingenieur für Brandschutz oder den Erwerb der anerkannten Zusatzqualifikation im Gesundheits- und Arbeitsschutz für Sicherheitsinspektoren oder eine entsprechende Ausbildung auf dem Gebiet der Arbeitshygiene nachweisen können. Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllen die Anforderungen auch, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig waren.

- d) Für die Ermittlung der Einsatzzeit der Betriebsärzte sind folgende Mindestwerte zugrunde zu legen:
 - aa) 0,25 Stunden/Beschäftigten x Jahr für Betriebe mit geringfügigen Gefährdungen,
 - bb) 0,6 Stunden/Beschäftigten x Jahr für Betriebe, in denen eine arbeitsmedizinische Betreuung durchzuführen ist, weil besondere Arbeitserschwernisse vorliegen oder besonderen Berufskrankheiten vorzubeugen ist oder besondere arbeitsbedingte Gefährdungen für die Arbeitnehmer oder Dritte vorliegen,
 - cc) 1,2 Stunden/Beschäftigten x Jahr für Betriebe, in denen diese arbeitsmedizinischen Untersuchungen in jährlichen oder kürzeren Zeitabständen durchzuführen sind.

Die auf der Grundlage der Mindestwerte ermittelte Einsatzzeit ist zu erhöhen, wenn der Umfang der vom Betriebsarzt durchzuführenden arbeitsmedizinischen Untersuchungen überdurchschnittlich hoch ist oder in Durchsetzung von Rechtsvorschriften zusätzliche Aufgaben im Betrieb zu lösen sind.

- e) Für die Ermittlung der Einsatzzeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind folgende Mindestwerte zugrunde zu legen:
 - aa) 0,2 Stunden/Beschäftigten x Jahr für Betriebe mit geringfügigen Gefährdungen,
 - bb) 1,5 Stunden/Beschäftigten x Jahr für Betriebe mit mittleren Gefährdungen,
 - cc) 3,0 Stunden/Beschäftigten x Jahr für Betriebe mit hohen Gefährdungen,
 - dd) 4,0 Stunden/Beschäftigten x Jahr für Betriebe mit sehr hohen Gefährdungen.

Die auf der Grundlage der Mindestwerte ermittelte Einsatzzeit ist zu erhöhen, wenn der Schwierigkeitsgrad der arbeitssicherheitlichen Aufgabe oder der Umfang der Aufgaben der technischen Arbeitshygiene überdurchschnittlich hoch ist oder zusätzliche Aufgaben, z. B. für die Bereiche des Brand- oder Strahlenschutzes, zu lösen sind.

f) Wird der Arbeitgeber Mitglied eines Unfallversicherungsträgers und hat dieser Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 14 Abs. 1 erlassen, so treten an die Stelle der Bestimmungen in den Buchstaben b) bis e) die entsprechenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften. Die erforderliche Fachkunde kann auch weiterhin als nachgewiesen angesehen werden, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) erfüllt sind.

g) Für den öffentlichen Dienst der in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder und des Landes Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, ist bis zum Erlaß entsprechender Vorschriften durch die für den öffentlichen Dienst zuständigen Minister der Länder die Richtlinie des Bundesministers des Innern für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes vom 28. Januar 1978 (GMBl. S. 114 ff.) anzuwenden.

Zuordnung der Gewerbezweige der BG Verkehr zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung gemäß DGUV Vorschrift 2, Anlage 2

Betreuungsgruppe III

Gewerbezweige der BG Verkehr	WZ 2008 Kode
Omnibusunternehmen (Personenbeförderung aller Art mit Omnibussen mit mehr als 9 Sitzplätzen, Kleinwegebahnen)	49.3
Schüler-/Behindertenbeförderung (von den Vorschriften des Personen- beförderungsgesetzes befreite Beförderung von Schülern und Behinderten mit Pkw und Kleinbussen bis 9 Sitzplätze und Behindertentransportkraftwagen)	49.3
Taxenunternehmen (Personenbeförderung mit Pkw im Rahmen der erteilten Taxi-Genehmigung)	49.3
Mietwagenunternehmen (Personenbeförderung mit Pkw im Rahmen der erteilten Mietwagen-Genehmigung, genehmigungsfreie Personenbeförderung, Schwertransportbegleitung, Autolotse, Chauffeur- und Limousinendienst)	49.3
Luftfahrtunternehmen (Luftfahrtunternehmen aller Art, Linien-, Charter- und Bedarfsluftverkehr, Schädlingsbekämpfung, Landvermessung, Luftbildflüge, Vermietung von Luftfahrzeugen, private Luftfahrzeughaltungen)	51.1, 51.2
Bordwirtschaften (Bewirtung von Gästen an Bord von Fähren und Personenschiffen)	56.1
Autovermietung (Vermietung von Kfz aller Art an Selbstfahrer)	77.1
Geld- und Werttransporte (Beförderung von Geld und Wertgegenständen mit gepanzerten Geldtransportfahrzeugen)	80.1
Wassersportschulen (praktische und theoretische Ausbildung von Wassersportschülern)	85.3, 85.5
Fliegerschulen (praktische und theoretische Ausbildung von Flugschülern in Fliegerschulen, Segel- und Drachenfliegerschulen usw.)	85.3 , 85.5
Fahrschulen (praktische und theoretische Ausbildung und Nachschulung von Kraftfahrern, Fahrsicherheitstraining, Verkehrsübungsplätze u. ä. Einrichtungen)	85.3, 85.5
Krankentransporte/Rettungsdienst (Krankentransport nach den Vorschriften des jeweiligen Rettungsdienstgesetzes mit Krankenkraftwagen, Rettungsdienst, Spenderorgan-Transporte)	86.9
Reittier-, Gespann-, Stallhaltung (Verleih von Reittieren, Reitschule, Kutschfahrten, gewerbsmäßige Unterbringung von Reittieren einschl. Fütterung und Pflege)	93.1
Bestattungsunternehmen (Ausführung von Bestattungen und Überführungen)	96.03

Betreuungsgruppe II

Gewerbezweige der BG Verkehr	WZ 2008 Kode
Entsorgungswirtschaft (Einsammlung und Transport von Abfällen mit Umleerbehältern, Wechselbehältern und anderen Transportbehältnissen sowie von flüssigen und/oder gefährlichen Abfällen mit Spezialfahrzeugen oder Spezialbehältern, Kanalreinigung und -dienstleistung, Straßenreinigung einschl. Winterdienst, Abfallbehandlung/-vermarktung, Industriereinigung, Abwasserreinigung)	38.1, 38.21, 38.3
Autowäsche/-pflege (Autowaschanlage, Waschen und Pflegen von Kfz aller Art)	45.2
Güterverkehr (Transporte von Gütern aller Art mit Kfz und Anhängern)	49.4, 53.2
Autokranunternehmen (Transporte und Arbeiten aller Art mit Auto- und Mobil-kranen und Hubsteigern)	49.4
Möbelspedition einschl. Logistik (Versendung von Umzügen, Handelsmöbeln, medizintech. Geräten, EDV-Anlagen, Kunstgegenständen, Messe-/Ausstellungsgut in Spezialfahrzeugen einschl. Lagerung und für die funktionsfähige Übergabe erforderliche Dienstleistungen)	49.4
Kraftwagenspedition (Versenden von Gütern für Rechnungen eines anderen im eigenen Namen)	49.4
Unternehmen der Seefahrt	50.1, 50.2
Fähren (Beförderung von Personen und Fahrzeugen im Pendel- und Linienverkehr auf festgelegten Routen)	50.3
Personenschifffahrt (Beförderung von Personen an Bord von Fahrgastschiffen, Kabinenschiffen, Hotelschiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind, soweit es sich nicht um Fähren handelt, Überführung von Personenschiffen)	50.3
Güterschifffahrt (Betrieb und Unterhaltung von Güterschiffen, Tankschiffen, Motor- und Dampfschleppern, Schubverbänden, Last- und Schleppbarkassen, Proviantbooten sowie Ewerführerei, Abfallentsorgung mit Binnenschiffen, Überführung von Güterschiffen, Baggerei mit Saug-, Eimerketten- und Greifbaggern und Spülern zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Schifffahrtswege)	50.4
Postdienste, Transportlogistik (mobile und stationäre Post- und Briefdienste, Fahrradkuriere, Transportlogistik ohne Fahrtätigkeit)	52.2
Kfz-Überführung (Überführung von Kfz aller Art auf eigener Achse einschl. Transfermanagement)	52.2
Autohof (Station des Straßengüterverkehrs mit Serviceeinrichtung für Fahrer und Fahrzeuge)	52.2

Betreuungsgruppe II (Fortsetzung)

Gewerbezweige der BG Verkehr	WZ 2008 Kode
Garage, Parkhaus (gewerbemäßige Unterbringung von Kfz in Garagen und Parkhäusern und auf Parkplätzen)	52.2
Abschleppdienst (Bergung und Abschleppen von Kfz aller Art mit Spezialfahrzeugen)	52.2
Taucher- und Bergungsunternehmen, Schiffsleichterungen, Flusskabelverlegung, Schiffs- und Schifftankreinigung (Tauch- und Bergungsarbeiten, Verlegung von Flusskabel, Reinigungsarbeiten an Schiffen und in Schiffstankräumen)	52.2
Schiffsbefestigung (Schiffsbefestigung durch Festmacherbetriebe)	52.2
Flughafen, Flugplatz (Betrieb und Unterhaltung von Flughäfen und Flugplätzen)	52.2
Bodendienste für Luftfahrtunternehmen (Bodendienste einschl. Versorgung und Reinigung, Wartung und Reparatur – Werften, Abfertigungsdienst und Kundenbetreuung auf dem Flughafen und in Stadtbüros usw.)	52.2
Bootshaus, Bootsvermietung (gewerbemäßige Unterbringung von Booten in Bootshäusern, Vermietung unbemannter Ruder-, Paddel-, Segel-, Tret- und Motorboote)	52.2

Darüber hinaus sind folgende Branchen entsprechend dem fachlichen Verantwortungsbereich anderer Unfallversicherungsträger den nachfolgenden Betreuungsgruppen zugeordnet:

Betreuungsgruppe III

	WZ 2008 Kode
Handel mit bspw. Kfz, Wohnmobilen, Wohnwagen	45.1
Großhandel mit bspw. Brenn- und Baustoffen	46.7
Makler, Vermittler	74.9
Reisebüro	79.1
Hausbesorgungen, Hausmeisterdienste	81.1

Betreuungsgruppe II

	WZ 2008 Kode
Lagerei	52.1
Umschlagsarbeiten	52.2

Betreuungsgruppe I

	WZ 2008 Kode
Erdarbeiten, Baugrubenaushub, Abbrucharbeiten	43.1

BG Verkehr

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Ottenser Hauptstraße 54 22765 Hamburg Internet: www.bg-verkehr.de